

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM



**FAIR WOHNEN.  
STARK STUDIEREN.**  
DIE STUDENTEN- UND STUDIERENDENWERKE

studierendenwerk  
thüringen

Geschäftsführer  
Studierendenwerk Thüringen • Philosophenweg 22 • 07743 Jena

Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss –  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner

Bearbeiter:

Unser Zeichen:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ihr Schreiben vom: 11.05.2020

Ihr Zeichen:

Datum: 25.05.2020



THÜR. LANDTAG POST  
25.05.2020 17:07

1027/2020

**Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)  
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

hier: **Stellungnahme des Studierendenwerks Thüringen**

Sehr , sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Studierendenwerks Thüringen zum eingebrachten Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN für das o.g. Gesetz. Das Studierendenwerk Thüringen ist hierbei u.a. von den Regelungen in Artikel 1, 10 und 12 betroffen und nimmt entsprechend hierzu Stellung.

**1. Zu Artikel 1**

Der in Artikel 1 § 6 vorgesehene Wirtschaftsplan enthält in Titel 684 03 einen Zuschuss an das Studierendenwerk Thüringen zur Kompensation der entfallenden Umsatzerlöse in Höhe von derzeit 3 Mio. €. Das Studierendenwerk begrüßt diese Kompensation ausdrücklich.

Bedingt durch die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Einstellung des Präsenzlehrbetriebs an den Hochschulen und die u.a. damit verbundene Verschiebung des Vorlesungsbeginns wie auch Rückkehrschwierigkeiten der Studierenden aus dem Ausland erleidet das Studierendenwerk Thüringen enorme Einnahmeverluste. Dies betrifft insbesondere die Erträge in den geschlossenen Mensen und Cafeterien, in den studentischen Wohnanlagen durch Kündigung und Stornierungen von Verträgen und Mietstundungen sowie die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten.

Gleichzeitig bleiben die Personalkosten nahezu unverändert, da das Studierendenwerk Thüringen auf der Grundlage des TV-L keine tarifvertragliche Möglichkeit für den Einsatz von Kurzarbeit hat. Ob für öffentlich-rechtliche Unternehmen des Landes überhaupt Kurzarbeit möglich sein wird, ist bislang nicht abschließend geklärt. Die nun schrittweise wieder öffnenden Mensen und Cafeterien werden aufgrund der o.g. Situation an den Hochschulen nur im geringen Umfang in Anspruch genommen, erfordern aber wegen der hygienschutzrechtlichen Anforderungen des Freistaats einen zahlenmäßig höheren Einsatz an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Postanschrift:  
Studierendenwerk Thüringen  
PF 10 08 22  
07708 Jena

Bankverbindung:  
Commerzbank Jena  
IBAN: DE 02 8204 0000 0258 0223 00  
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX

Kontakt  
Telefon:  
Fax:

TLF/6209/20/4



Einsparungen beim Wareneinsatz und der Betriebskosten in geschlossenen Einrichtungen werden durch die coronabedingten Mehrbedarfe im Hygiene- und Technikbereich (Hard- u. Software) mehr als aufgezehrt.

Aktuell sind beim Studierendenwerk Thüringen bereits Umsatzerlöse in Höhe von 2,98 Mio. € entfallen sowie coronabedingten Mehrausgaben in Höhe von 74 T€ entstanden. Diese verteilen sich folgendermaßen:

#### Umsatz- und Zuschussverluste sowie coronabedingte Mehrkosten

	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Summe
Mensen&Cafeterien	456.338 €	1.107.827 €	1.155.000 €	900.000 €	850.000 €	580.000 €	775.000 €	900.000 €	1.000.000 €	700.000 €	8.424.165 €
Kita Ilmenau	0 €	7.071 €	7.071 €								14.142 €
Flexible Betreuung	1.154 €	2.235 €	2.450 €								5.839 €
Stud. Wohnen		121.975 €	117.055 €	128.280 €	113.775 €	119.515 €	129.150 €	191.875 €	34.845 €	33.005 €	987.075 €
<b>Summe</b>	<b>457.492 €</b>	<b>1.239.108 €</b>	<b>1.281.576 €</b>	<b>1.026.280 €</b>	<b>963.775 €</b>	<b>699.515 €</b>	<b>904.150 €</b>	<b>1.091.875 €</b>	<b>1.034.845 €</b>	<b>733.005 €</b>	<b>9.431.221 €</b>
<b>Freie Kapazitäten Stud. Wohnen</b>											
Freie Plätze 2019		279	307	284	345	487	570	65	31	39	
Freie Plätze 2020		874	878	900	900	1070	1300	1000	200	200	
Durchschnittsmiete		205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	205 €	
<b>Kostenersparnis M&amp;C</b>											
Wareneinsatz	175.877 €	517.484 €	500.000 €	420.000 €	330.000 €	250.000 €	300.000 €	400.000 €	420.000 €	350.000 €	3.663.361 €
Reinigung	14.948 €	28.711 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	7.000 €	127.659 €
<b>Summe</b>	<b>190.825 €</b>	<b>543.195 €</b>	<b>520.000 €</b>	<b>430.000 €</b>	<b>340.000 €</b>	<b>260.000 €</b>	<b>310.000 €</b>	<b>410.000 €</b>	<b>430.000 €</b>	<b>367.000 €</b>	<b>3.791.020 €</b>
<b>Mehrkosten Corona</b>	<b>7.500 €</b>	<b>60.795 €</b>	<b>6.096 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>118.391 €</b>
<b>Verluste</b>	<b>274.167 €</b>	<b>756.708 €</b>	<b>787.872 €</b>	<b>602.280 €</b>	<b>629.775 €</b>	<b>445.515 €</b>	<b>600.150 €</b>	<b>687.875 €</b>	<b>610.845 €</b>	<b>382.005 €</b>	<b>5.756.592 €</b>

Die Ankündigung der Hochschulen, auch das kommende Wintersemester im Wesentlichen digital und mit möglichst wenig Präsenzveranstaltungen absolvieren zu wollen, bietet keine guten Zukunftsaussichten für die Ertragsituation des Studierendenwerks. Ebenso werden sich die aktuell geltenden Einreisebeschränkungen auch zum Wintersemester 2020/21 einschneidend bemerkbar machen. Daher ist mit deutlich sinkenden Studierendenzahlen und damit spürbar geringeren Erlösen aus Semesterbeiträgen, einer möglicherweise geringeren Auslastung der Wohnanlagen und weiterhin massiven Ertragsausfällen in den Mensen und Cafeterien gegenüber den Vorjahren zu rechnen. Der Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf des Studierendenwerks beträgt daher nach jetzigem Kenntnisstand am Ende des Jahres 2020 etwa 5,75 Mio. €, so dass die bisher avisierte Summe im Sondermögen in Höhe von 3 Mio € nicht ausreichend sein wird.

Eine mittelfristige Alternative ist der Abbau von Leistungen und Standorten, sofern damit ein Personalabbau verbunden werden kann. Dieser würde aber 2020 wirtschaftlich nicht mehr wirksam werden. Zu klären ist daher, welche Leistungen das Studierendenwerk zukünftig weiterhin anbieten und ob das Angebotsspektrum an allen Hochschulstandorten in der bisherigen Form aufrechterhalten werden soll.

Der im Sondervermögen vorgesehene Zuschuss an das Studierendenwerk Thüringen zur teilweisen Übernahme von Raten aus den Sozialdarlehen in Höhe von 250.000 € entlastet die Studierenden, die ein solches Darlehen in Anspruch nehmen müssen. Dies begrüßt das Studierendenwerk außerordentlich. Mit dieser Unterstützung wird eine Gleichbehandlung mit den Studierenden hergestellt, die nach dem BAföG gefördert werden, so dass nun beide auf Unterstützung angewiesene Studierendengruppen einen hälftigen Zuschuss erhalten. Die bislang antragstellenden Studierenden kommen überwiegend aus dem Ausland. Da diese zumeist keinen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG haben, ist dieser Teilzuschuss für die Betroffenen eine direkte Hilfe.

## **2. Zu Artikel 10**

Das Studierendenwerk Thüringen begrüßt die Regelungen im neuen § 30 a für das ThürKitaG. Mit dieser Regelung herrscht Klarheit, sowohl für die beitragszahlenden Eltern als auch die beitrags erhebenden Träger. Auch der Ausgleich der Einnahmeverluste für die Träger durch die Kommunen ist zu begrüßen. Hiermit ist aber auch die Erwartung des Studierendenwerks verbunden, dass dies so auch von den Kommunen umgesetzt wird, insbesondere mit Blick auf Absatz 3. Die bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen waren hierzu leider noch nicht eindeutig.

Aus Sicht des Studierendenwerks fehlt eine noch zu ergänzende Regelung im ThürKitaG, die klar vorgibt, dass Freistaat und Kommunen die mit einem eingeschränkten Regelbetrieb einhergehenden Mehrkosten finanzieren. Die Vorgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb sehen u.a. die Möglichkeit zum Einsatz von Assistenzkräften vor. Es ist allerdings bislang nicht geregelt ob und wenn ja in welcher Höhe diese Assistenzkräfte finanziert werden. Mit der Möglichkeit des Einsatzes von Assistenzkräften steht und fällt in vielen Einrichtungen, wie hoch die Betreuungskapazität der Einrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb sein wird. Hier braucht es sehr schnell für Eltern und Träger verlässliche Festlegungen.

## **3. Zu Artikel 12**

### **- Zu den § 2 und 3**

Die in den § 2 und 3 vorgesehenen Verschiebungen der Fristen für die Vorlage- und Berichtspflichten zum Jahresbericht 2019 und Jahresabschluss 2019 um 2 Monate ist aus Sicht des Studierendenwerks Thüringen sinnvoll und schafft dringend benötigte Entlastung bei der derzeit parallel laufenden Abarbeitung von Alltagsgeschäft- und Krisenmanagement. Das Studierendenwerk bittet daher um eine analoge Regelung für die sich aus den § 11/13 ThürStudWG und der Ziel- und Leistungsvereinbarung ergebenden Fristen.

### **- Zum § 7**

Das Studierendenwerk begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung, die coronabedingten Nachteile für Studierende zu begrenzen. Allerdings betrachtet das Studierendenwerk die in diesem Paragraphen geregelte Verlängerung der Immatrikulation des Sommersemesters 2020 kritisch:

1. Es sind Wechselwirkungen mit anderen gesetzlichen Regelungen, die mit der Immatrikulation an einer Hochschule verknüpft sind, zu berücksichtigen. Das Studierendenwerk macht in seiner Funktion als Amt für Ausbildungsförderung auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufmerksam. Die Regelungen zur Förderungshöchstdauer (§§ 15; 15a Abs. 1 BAföG), zum Zeitpunkt des Leistungsnachweises (§ 48 Abs. 1 BAföG) sowie zu der Dauer eines Bewilligungszeitraums (§ 50 Abs. 3 BAföG) knüpfen direkt oder indirekt an

die Zahlung und die Dauer von (Fach-) Semestern an. Hier wird eine Verlängerung der Immatrikulation im Einzelfall zumindest zu Verwirrungen führen.

Eine Verlängerung des Semesters ist aus förderungsrechtlicher Sicht nicht notwendig, da

- pandemie-bedingte Einschränkungen im Hochschulbetrieb, die zu einer Verlängerung des Studiums führen, sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 1 und 2 BAföG als auch hinsichtlich der Dauer der Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG in dem jeweils erforderlichen Umfang berücksichtigt werden;
- für Studierende, die ihren im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienabschluss pandemiebedingt nicht realisieren können und dafür (einige Monate) mehr Zeit benötigen, die Immatrikulation für das WS 2020/21 keine Förderungsvoraussetzung ist (siehe BAföG-Verwaltungsvorschrift Tz. 9.2.2, Satz 3).

2. Die Verlängerung der Immatrikulation hat unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung des Studierendenwerks. Ziel der Regelung ist es wohl, dass die Studierenden, die diese Verlängerung in Anspruch nehmen, auch weiterhin alle Vorteile und Möglichkeiten des Studierendenstatus in Anspruch nehmen können, ohne jedoch zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu müssen. Dies ist aus Sicht des Studierendenwerks so nicht ohne weiteres möglich:

- Entgegen der Annahme unter Abschnitt D „Kosten“ auf Seite 11 entstehen zwar ggf. für den Freistaat Thüringen und die Hochschulen keine Mehrkosten, aber für das Studierendenwerk Thüringen würde pro betroffenem Studierenden ein dreistelliger Beitragsausfall entstehen. Die Regelung in § 7 beachtet nicht, dass die hier angesprochenen und von den Hochschulen erhobenen Beiträge zum überwiegenden Teil Beiträge des Studierendenwerks Thüringen sind, die nur in Amtshilfe auf gesetzlicher Grundlage durch die Hochschulen erhoben werden.
- Die mit Bezug auf das ThürHG beabsichtigte Verlängerung der Immatrikulation eines Studierenden bis zum 31.12.2020 bei gleichzeitiger Befreiung von Beiträgen stellt einen Eingriff in die Finanzierung des Studierendenwerks Thüringen dar. Der Regelung in Artikel 12 § 7 steht der § 8 Abs. (1) ThürStudWG gegenüber, der nicht aufgehoben wird. Entsprechend wird die Beitragspflicht für die Studierenden und die Erhebungspflicht für die Hochschulen fortbestehen. Die Regelung entfaltet somit nur Wirksamkeit für eigene Beiträge und Gebühren der Hochschulen.
- Die angedachte Regelung stellt grundsätzlich die Finanzierung des Studierendenwerks Thüringen in der bisherigen Form in Frage und macht diese angreifbar. Bislang entrichten Studierende einen Solidarbeitrag zum Studierendenwerk, welcher mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung und für jeweils ein Semester zu entrichten ist. Die Beiträge können nach § 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen bei nur wenigen Ausnahmen nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Selbst die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.

Die der angedachten Regelung in § 7 zugrundeliegende Argumentation kann und wird dann spätestens zum Ende des Wintersemester 2020/2021 bzw. Beginn des Sommersemester 2021 von zahlreichen Studierenden herangezogen werden. Die Problematik, dass Studierende ihre Prüfungen in einem Semester nicht abschließen können und sich für wenige Tage oder Wochen noch im neuen Semester einschreiben müssen, bestand bereits vor Corona, wird unabhängig davon fortbestehen und ist der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Lehre geschuldet. Es ist hierbei vollkommen unklar und im Zuge der Gleichbehandlung auch nicht sinnvoll begründbar, warum es in den einem Fall gerade im Wintersemester 2020/2021 eine Ausnahmeregelung geben soll und in allen anderen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nicht. Eine solche Regelung hätte daher einen Domino- und Türöffnereffekt zur Folge und entsprechend massive Auswirkungen auf die zukünftigen Beitragsentnahmen des Studierendenwerks. Die Finanzierung des Studierendenwerks auf der Grundlage des § 3 ThürStudWG ist dann nicht mehr möglich und kann nur durch stark steigende Beiträge der verbleibenden beitragszahlenden Studierenden, höhere Leistungsentgelte oder entsprechende Ausgleichzahlung des Freistaats wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Folgende (Teil-)Beiträge wären von einem Verzicht auf die Erhebung betroffen:

#### **a) Grundbeitrag für das Studierendenwerk**

Bedingt durch die Corona-Pandemie verzeichnet das Studierendenwerk Thüringen, wie bereits unter 1. skizziert, enorme Einnahmeverluste. Die Bereitstellung von Leistungen für Studierende, die keine Beiträge an das Studierendenwerk zahlen, kann sich daher das Studierendenwerk aktuell nicht leisten und es würden auch alle anderen Studierenden, die ihrer Beitragspflicht trotz ggf. schwieriger sozialer und finanzieller Lage nachkommen, benachteiligt. Die Beiträge sind neben den erwirtschafteten Erträgen des Studierendenwerks und der Finanzhilfe des Freistaats eine wesentliche Finanzierungssäule des Studierendenwerks Thüringen. Ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen ist daher nur bei vollständigem Ausgleich dieser fehlenden Mittel möglich. Dies wäre entsprechend mit zusätzlich Mitteln im Sondervermögen zu berücksichtigen.

Denkbar ist auch ein mit dem Beitragsverzicht einhergehender Leistungsausschluss. Die Studierenden, die von dieser Regelung Gebrauch machen werden, z.B. weil sich ihre Staatsexamensprüfung (Präsenzprüfung) in das Wintersemester verschiebt, werden weiterhin am Studienort anwesend sein. Für gewöhnlich nehmen sie dann auch weiterhin die Leistungen des Studierendenwerks in Anspruch, von welchen sie dann auszuschließen wären. Ein wirksamer Ausschluss der betroffenen Studierenden von den Leistungen, z.B. ein vergünstigtes Essen in der Mensa, ist aber ohne garantierten Einzug der Hoska der Betroffenen zum 01.10.2020 nicht möglich. Da bekannt ist, dass sich Absolventinnen und Absolventen, die noch am Studienort verbleiben, gerade in einen Aufbau- und Ergänzungsstudiengang einschreiben, um auch nach dem eigentlichen Abschluss des Studiums weiterhin die Vorteile des Studierendenstatus in Anspruch nehmen zu können, ist zu vermuten, dass die Nachfrage nach einer Verlängerung der Immatrikulation bei „beitragsfreier“ Inanspruchnahme dieser Vorteile hoch sein wird.

#### **b) Semestertickets und Kulturticket in Jena**

Die Verträge zwischen dem Studierendenwerk und den örtlichen Nahverkehrsunternehmen, der DB Regio und dem VMT regeln u.a. die Gültigkeit der Tickets für das jeweilige Semester sowie die mit jedem Ticket zu erbringende Zahlungsverpflichtung des Studierendenwerks gegenüber diesen Unternehmen. Das ThürCorPanG stellt einen nicht rechtskonformen Eingriff in diese Verträge dar.

Für das Sommersemester 2020 enden die Tickets am 30.09.2020. Die Tickets für das Wintersemester 2020/2021 beginnen am 01.10.2020. Mit der einseitigen Verlängerung der Immatrikulation für das Sommersemester über den 30.09.2020 hinaus ist keine rechtswirksame Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Semestertickets verbunden. Ohne Beitragszahlung darf diesen Personen daher von den Hochschulen keine Berechtigung für das Semesterticket über den 30.09.2020 hinaus ausgestellt werden. Der Studierendenausweis (thoska) wäre stattdessen mit dem Hinweis „Kein Semesterticket“ für den Zeitraum ab 01.10.2020 zu versehen. Die betroffenen Studierenden müssen durch die jeweilige Hochschule explizit auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums von Semester- oder Kulturticket bei Studierenden, deren Immatrikulation für das Sommersemester 2020 über den 30.09.2020 hinaus verlängert wurde, ist andererseits nur mit vorheriger vertraglicher Zustimmung der Vertragspartner möglich. Da sich diese ebenfalls aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist eine solche Zustimmung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei einem vollständigen Ausgleich der damit einhergehenden Ertragsverluste zu erwarten. Da die Rückmeldungen an den Hochschulen bereits Ende Mai / Anfang Juni wieder starten, bedarf es hier sehr zeitnaher Entscheidungen. Andernfalls ist eine Umsetzung zum Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich schon technisch nicht mehr möglich.

#### **4. Zusammenfassung**

Grundsätzlich dankt das Studierendenwerk Thüringen für die Anstrengungen des Freistaats, den Folgen der Corona-Pandemie entgegen zu wirken. Zusammenfassend ist zum vorliegenden Gesetzentwurf aber festzustellen, dass

- eine Aufstockung der im Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das Studierendenwerk Thüringen vorgesehenen Mittel auf mind. 5,75 Mio. € notwendig ist;
- die für die anteilige Umwandlung der von hilfsbedürftigen Studierenden aufgenommenen Darlehen in einen Zuschuss bereitgestellten Mittel in Höhe von 250 T€ im Sondervermögen Stand heute ausreichend sein werden;
- die Regelung in Artikel 10 einer Ergänzung zur Finanzierung von Assistenzkräften bedarf;
- die Verlängerung der Immatrikulation von Studierenden in Artikel 12 § 7 ohne Beitragspflicht zu überdenken, zu ändern und ggf. zu streichen ist. Die Regelung würde insbesondere für die Finanzierung des Studierendenwerks vermeidbare und über die Corona-Pandemie hinausreichende Probleme schaffen. Die Vermeidung von Härten für einen Teil der Studierenden ist bereits mit den heute geltenden Regelungen der Hochschulen möglich.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme oder einer Erläuterung der vorgetragenen Bedenken stehe ich gern auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer